



**FFG**  
Forschung wirkt.

VERSION 1.0

GÜLTIG AB 26. JUNI 2019

---

# **LEITFADEN FÜR KOOPERATIVE TECHNOLOGIEINITIATIVEN**

## INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis .....	2
Tabellenverzeichnis.....	3
<b>0 Vorwort.....</b>	<b>4</b>
<b>1 Die Basis für eine Förderung.....</b>	<b>5</b>
1.1 Was sind kooperative Technologieinitiativen? .....	5
1.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium? .....	6
1.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung? .....	7
1.4 Wer ist förderbar? .....	7
1.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich? .....	8
1.6 Wie hoch ist die Förderung? .....	9
1.7 Welche Kosten sind förderbar? .....	11
1.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten? .....	12
1.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt? .....	12
1.10 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung? .....	14
1.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden? .....	15
1.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden? .....	15
<b>2 Die Einreichung.....</b>	<b>16</b>
2.1 Wie verläuft die Einreichung? .....	16
2.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden? .....	17
<b>3 Die Bewertung und die Entscheidung .....</b>	<b>19</b>
3.1 Was ist die Formalprüfung? .....	19
3.2 Wie läuft die Bewertung ab? .....	19
3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung? .....	20
<b>4 Der Ablauf der Förderung.....</b>	<b>21</b>
4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag? .....	21
4.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt? .....	21
4.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt? .....	22
4.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es? .....	23
4.5 Wie verläuft ein Review? .....	24
4.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden? .....	24

4.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? .....	25
4.8	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? .....	25
<b>5</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>26</b>
5.1	Forschungskategorie Industrielle Forschung: .....	26
5.2	Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung: .....	27
5.3	Technology Readiness Levels .....	28
5.4	Meilensteine der Ausschreibung bis zur Startrate .....	29

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Förderungsquoten.....	9
Tabelle 2:	Förderungskriterien.....	13
Tabelle 3:	FFG Ratenschema .....	23
Tabelle 4:	Technology Readiness Levels .....	28

## 0 VORWORT

---

Die FFG ist Ihr Partner für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie eine **kooperative Technologieinitiative**, kurz **KTI**, einreichen.

Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind.

# 1 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

---

## 1.1 Was sind kooperative Technologieinitiativen?

**Kooperative Technologieinitiativen** sind

- hochqualitative Vorhaben der **Forschung und Entwicklung**
- in der **Kooperation Wirtschaft und Wissenschaft**
- mit **hoher Umsetzungsrelevanz** im Unternehmenssektor
- und klar abgegrenzter, **strategischer Themenstellung**.

Im Mittelpunkt der Kooperativen Technologieinitiative steht eine von Wirtschaft und Wissenschaft **gemeinsam formulierte Forschungsagenda**, welche durch die Zusammenarbeit und die gemeinsame, strategische Ausrichtung mehrerer F&E Vorhaben einen klaren Mehrwert für den Standort Österreich im Sinn der ausgeschriebenen Themenstellung schafft.

Die im Rahmen der Kooperativen Technologieinitiative geplante Forschungsagenda kann sich aus **maximal 10 einzelnen kooperativen F&E Vorhaben** zusammensetzen. Es können ausschließlich folgende F&E Vorhaben gefördert werden (Begriffe sind im Anhang I näher erläutert):

- kooperative Projekte der **industriellen Forschung**
- kooperative Projekte der **experimentellen Entwicklung**

Aus formaler Sicht ist folgender **Rahmen** einzuhalten:

- **Laufzeit** zwischen 3 und 5 Jahren
- **Förderungssumme** mind. 2 Mio. Euro, max. 5 Mio. Euro
- **Konsortialführung** mit Niederlassung in Österreich
- Verpflichtendes **Vorgespräch** mit der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und dem Fördergeldgeber bis spätestens einen Monat vor Einreichstichtag
- Verpflichtendes **Hearing** mit den Antragstellern im Rahmen des Auswahlverfahrens
- Mindestens ein verpflichtendes **Review** mit (externen) ExpertInnen während der Laufzeit
- Die F&E Vorhaben werden überwiegend in Österreich durchgeführt

## 1.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Die Teilnahme in einer Kooperativen Technologieinitiative kann entweder als Unternehmenspartner oder als wissenschaftlicher Partner erfolgen.

Das Konsortium besteht aus 7 oder mehreren voneinander unabhängigen Partnern<sup>1</sup>.

Im Konsortium vertreten sind mindestens:

- **5 Unternehmen** mit Niederlassung in Österreich, davon **mindestens 2 kleine oder mittlere** Unternehmen, kurz KMU<sup>2</sup> und
- **2 Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung**<sup>3</sup> (Forschungseinrichtung) mit Niederlassung in Österreich

Weitere Anforderungen:

- Einzelne Unternehmen tragen maximal 70 % der förderbaren Projektkosten, wobei Anteile verbundener<sup>4</sup> Unternehmen als ein Unternehmen zählen und addiert werden
- Die Forschungseinrichtungen haben in Summe minimal 10% und maximal 50 % Anteil an den förderbaren Projektkosten (es wird darauf hingewiesen, dass die Ausfinanzierung der Forschungseinrichtungen nicht durch die beteiligten Unternehmen erfolgen darf)
- Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, ihre im Projekt erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen
- Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Zusammenarbeit im Sinne einer Kooperativen Technologieinitiative.

Die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Ergebnissen der Vorhaben müssen vor dem Start des jeweiligen Vorhabens in Form einer Kooperationsvereinbarung geregelt werden. Als Hilfestellung stellt die FFG einen möglichen **Musterkonsortialvertrag**<sup>5</sup> zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Voneinander unabhängige Partner besitzen aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften. Mehr dazu: [KMU-Definition](#)

<sup>2</sup> Details zur KMU-Definition: [https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches\\_service\\_KMU](https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU)

<sup>3</sup> Siehe [AGVO 2014](#), L 187/24

<sup>4</sup> Voneinander unabhängige Unternehmen besitzen aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften. Mehr dazu: [KMU-Definition](#)

<sup>5</sup> Musterkonsortialvertrag: <https://www.ffg.at/konsortialvertrag>

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

### **1.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?**

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Start der kooperativen Technologieinitiative eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- die abgerechneten Kosten den einzelnen F&E Vorhaben eindeutig zuordenbar sind, und
- Projektkosten und -inhalt entsprechend der Genehmigung verwendet werden.

### **1.4 Wer ist förderbar?**

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

**Förderbar sind:**

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
- Universitäten und Fachhochschulen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck

**Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:**

- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner einer Kooperativen Technologieinitiative. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der einzelnen Projektergebnisse.
- Sonstige Beteiligte: Das sind Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart.

Innerhalb der Bundesverwaltung stehende Einrichtungen sind als Konsortialpartner teilnahmeberechtigt, sofern sie weder förderbare Kosten geltend machen noch Finanzierungsleistungen in das Projekt einbringen. Die Teilnahme ist im Antrag zu begründen. Der Umfang der Beteiligung sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten sind vertraglich zu vereinbaren

## 1.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich.

Die Kosten ausländischer Partner (sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch außerhalb der EU) können unter folgenden Bedingungen anerkannt werden:

- Der ausländische Partner anerkennt die im Förderungsvertrag festgelegte Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG und erbringt Nachweise entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner in deutscher oder englischer Sprache.

Ausländische Organisationen können des Weiteren als Subauftragnehmer auftreten.



## 1.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Kooperative Technologieinitiative **mind. 2 Mio. EUR** und **max. 5 Mio. EUR**.

Die Förderungsquote variiert je nach Partner:

- Für **Unternehmen** richtet sich die Förderungsquote nach der Forschungskategorie und der Unternehmensgröße
- Für **Forschungseinrichtungen** richtet sich die Förderungsquote nur nach der Forschungskategorie. Vorausgesetzt: Es ist ein nicht-wirtschaftlicher Beitrag (siehe Definition unten). Handelt es sich im Projekt um eine wirtschaftliche Tätigkeit, entsprechen die Förderungsquoten jenen der Unternehmen.

Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgeber in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebern – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen<sup>6</sup> nicht überschreiten.

### Förderungsquoten für kooperative F&E Vorhaben

Organisationstyp	Forschungskategorie	
	Industrielle Forschung	Experimentelle Entwicklung
Kleine Unternehmen	80 %	60 %
Mittlere Unternehmen	70 %	50 %
Große Unternehmen	55 %	35 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	85 %	60 %

Tabelle 1: Förderungsquoten

<sup>6</sup> AGVO: Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48 – [https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage\\_1\\_amtsblatt\\_agvo\\_nr\\_651-2014.pdf](https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_1_amtsblatt_agvo_nr_651-2014.pdf)

Als **nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten** von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit (keine Auftragsforschung)
- Wissensverbreitung und -Wissenstransfer<sup>7</sup>

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: [Informationen zur KMU-Definition](#)<sup>8</sup>.

Die **einzelnen Vorhaben** innerhalb der Kooperativen Technologieinitiative werden **jeweils als Arbeitspakete** entweder der Forschungskategorie Industrielle Forschung oder der Experimentellen Entwicklung zugeordnet.

Die entsprechenden **Förderungsquoten** sind dann für die jeweiligen Arbeitspakete anzuwenden. Voraussetzung für eine dementsprechende Förderentscheidung ist eine klare Darstellung im Antrag und die Bestätigung der Einstufung durch die Mitglieder des Bewertungsgremiums.

## Die Experimentelle Entwicklung

Hier geht es darum, Neues aus bereits Vorhandenem zu entwickeln bzw. Vorhandenes zu verbessern. Dazu gehören:

- Der Erwerb von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Kombinieren von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Gestalten von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Nutzen von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten

Ob wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche oder sonstige Kenntnisse und Fertigkeiten: Das Ziel ist, damit neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Bei der Experimentellen Entwicklung geht es nicht um routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen<sup>9</sup>.

---

<sup>7</sup> Unionsrahmen: [https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage\\_2\\_amtsblatt\\_f\\_e\\_i\\_unionsrahmen.pdf](https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf) (2014/C 198/8), 2.1.1, 19).

<sup>8</sup> Informationen zur KMU-Definition: [https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches\\_service\\_KMU](https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU)

<sup>9</sup> Siehe [Themen-FTI-Richtlinie 2015](#), 12.1 Begriffsbestimmungen.

## Die Industrielle Forschung

Sie hat folgende Merkmale:

- Im Mittelpunkt stehen planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und Fertigkeiten
- Industrielle Forschung findet überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt
- Das Entwicklungsrisiko ist höher als bei experimenteller Entwicklung
- Sie ist technisch weniger ausgereift bzw. hat einen geringeren Technologiereifegrad
- Die zeitliche Entfernung zum Markt ist größer

Details zu den beiden Forschungskategorien finden Sie im [Anhang](#).

### 1.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden: [ffg recht-finanzen kostenleitfaden](#)

#### Folgende Regelung ergänzt die Bestimmungen des Kostenleitfadens:

- Etwaige Drittkosten sind auf 20 % der förderbaren Gesamtkosten je Partner zu beschränken. Überschreitungen sind im Antrag zu begründen.

#### Nicht förderbar sind u.a:

- Kosten für die Errichtung und laufende Kosten für die Erhaltung einer etwaig errichteten Gesellschaftsform (z. B. GmbH), z. B. Notariatsakt, Firmenbucheintragung
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbewegliches Vermögen
- Bauinvestitionen, Investitionen in Fertigungsmaschinen und Produktionsanlagen
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

## 1.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium und sind im [Konsortialvertrag](#) zu regeln. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#)<sup>10</sup>.

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

## 1.9 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums - „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ - wird das Vorhaben abgelehnt.

---

<sup>10</sup> Unionsrahmen: [https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage\\_2\\_amtsblatt\\_f\\_e\\_i\\_unionsrahmen.pdf](https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf)

## Förderungskriterien

Qualität des Vorhabens	Schwelle	max. Punkte
	18	30
1.1. Wie weit geht der <b>Innovationsgehalt</b> des Vorhabens über den State of the Art, bestehende Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder bestehendes Wissen hinaus?		9
1.2. Sind die Projektziele klar formuliert und realistisch erreichbar? Sind die <b>Lösungsansätze</b> geeignet, um die Ziele der jeweiligen Vorhaben zu erreichen? Sind die Risiken in den Arbeitspaketen angemessen adressiert und entsprechende Maßnahmen vorgesehen? Falls das Projekt genderrelevant ist: berücksichtigen die Lösungsansätze eine entsprechend erforderliche Vorgangsweise?		15
1.3. <b>Qualität der Planung</b> : Sind die Struktur der Arbeitspakete und die Arbeitsteilung angemessen in Hinblick auf die Ziele des Vorhabens? Sind der Zeit-, Ressourcen- und Kostenplan angemessen zur Erreichung der Projektziele?		6
<b>Eignung der Projektbeteiligten</b>	18	30
2.1. Gibt es im Konsortium die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen <b>Kompetenzen und Qualifikationen</b> , um die Projektziele zu erreichen?		12
2.2. Werden alle erforderlichen <b>Ressourcen</b> für die geplante Umsetzung des Projekts in ausreichendem und angemessenem Ausmaß eingeplant?		12
2.3. Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer <b>Ausgewogenheit</b> zu verbessern?		6
<b>Nutzen und Verwertung</b>	18	30
3.1. Wie hoch ist der Nutzen des Vorhabens für die <b>Zielgruppe(n)</b> (z.B. NutzerInnen, KundInnen, AnwenderInnen, öffentliche Bedarfsträger...) und wie sind mögliche gesellschaftliche, ethische oder umweltrelevante <b>Auswirkungen und Effekte</b> des Vorhabens einzuschätzen?		15
3.2. Wie konkret, nachvollziehbar und vollständig sind die <b>Verwertungsstrategie und das Verwertungspotenzial</b> für die beteiligten Organisationen?		15
<b>Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung</b>	6	10
4.1. Wie bewerten Sie die <b>Motivation</b> zur Durchführung des Projekts und welchen Mehrwert erzeugt das Projekt für die Projektbeteiligten? Sind Motivation und Mehrwert nachvollziehbar und plausibel zum <b>Schwerpunkt</b> passend? Wie relevant/wichtig ist das Vorhaben für die Erreichung der <b>Ausschreibungsziele</b> ?		8
4.2. In welchem Ausmaß ist die <b>Anreizwirkung</b> der Fördermittel notwendig, damit das Vorhaben wie geplant umgesetzt wird?		2

Tabelle 2: Förderungskriterien

## 1.10 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich: <https://ecall.ffg.at>

Die Einreichung von F&E Vorhaben beinhaltet folgende online Elemente:

- **Online-Inhaltliche Beschreibung** (eCall) umfasst die Darstellung der Projekthinhalte.
- **Online-Konsortium** (eCall) beschreibt die Expertise der einzelnen Partner.
- **Online-Arbeitsplan** (eCall) beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete, deren Kosten und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
- **Online-Kosten und Finanzierung** (eCall) beschreibt alle Kostenkategorien pro Partner. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im online Arbeitsplan angezeigt.

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)
- [Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status](#) bei Vereinen, Einzelunternehmen und ausländischen Unternehmen

Ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, steht in der entsprechenden Vorlage für die Projektbeschreibung (Antragsformular).

Bei Vorhaben mit ausländischen Partnern können Kooperationsvereinbarungen mit europäischen oder außereuropäischen Ländern Dokumente voraussetzen, die nicht via eCall eingereicht werden können. Diese Informationen finden Sie im Ausschreibungsleitfaden. Im Einzelfall sind noch weitere Unterlagen nötig.

Im Ausschreibungsleitfaden ist auch festgelegt, in welcher Sprache das Förderungsansuchen verfasst werden kann – in der Regel ist dies Deutsch oder Englisch.

## 1.11 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen.

Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

## 1.12 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <https://oeawi.at/statuten/>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

## 2 DIE EINREICHUNG

---

### 2.1 Wie verläuft die Einreichung?

Für die Einreichung von Kooperativen Technologieinitiativen ist ein **verpflichtendes Vorgespräch** notwendig.

- Kontaktieren Sie das Programm-Management zeitgerecht und vereinbaren Sie einen Termin. Bedenken Sie dabei, dass das Vorgespräch **spätestens einen Monat vor Einreichstichtag** stattfinden muss
- Vor dem Termin ist eine **Projektskizze** per E-Mail an das Programm-Management zu übermitteln oder kann über eine, von der FFG zur Verfügung gestellte, gesicherte Plattform hochgeladen werden.
- Die **Vorlage** für die Projektskizze finden Sie im Downloadcenter der jeweiligen Ausschreibung

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich:  
<https://ecall.ffg.at>.

Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Partner ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

Wie funktioniert es?

- Projektbeschreibung online eingeben
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Ggf. fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet



Nicht erforderlich:

- Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Bearbeiten des online-Förderungsansuchens nachdem es abgeschickt wurde.
- Nachreichungen im Rahmen des Hearings während der Sitzung des Bewertungsgremiums. Das Hearing dient ausschließlich dazu, den eingereichten Antrag zu erläutern.

Eingereicht wird durch den Konsortialführer durch dessen vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: [ffg ecall tutorial](#).

## 2.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber und Fördernehmer, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe ExpertInnen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche ExpertInnen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

## 3 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

---

### 3.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

### 3.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 1.9.

Zusätzlich wird ein **Hearing** durch die Abwicklungsstelle organisiert. Das Hearing ergänzt oder ersetzt die eingereichten Unterlagen **nicht**, es dient lediglich für Rückfragen durch die Mitglieder des Bewertungsgremiums.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Hearings sowie der schriftlichen Gutachten, spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>11</sup> erhalten keine Förderung.

Im Zuge der Bewertung können verbindliche Auflagen formuliert werden.

### **3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?**

Die zuständigen BundesministerInnen treffen die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

---

<sup>11</sup> Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

## 4 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

---

### 4.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, sendet die FFG dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt das Konsortium das Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer
- Projekttitle
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Das Konsortium muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

### 4.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Auf Basis von Reviews während der Projektlaufzeit können zusätzliche Auflagen in den Förderungsvertrag aufgenommen werden.

### 4.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Die Konsortialführung zahlt an die Partner aus. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag](#)<sup>12</sup>.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung und Approbation der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen

Überwiesen wird nach FFG Ratenschema (siehe Tabelle 3: FFG Ratenschema).

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann zunächst eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine finale Kostenanerkennung.

---

<sup>12</sup> Musterkonsortialvertrag: <https://www.ffg.at/konsortialvertrag>

## FFG Ratenschema

Projektlaufzeit in Monaten	36	37-48	49-60
<b>Anzahl der Berichte</b> (Zwischenberichte und Endbericht)	3	4	5
<b>1. Rate</b> in % der Förderung bei Vertragsabschluss	30 %	30 %	30 %
<b>2. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %	20 %	15 %
<b>3. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %	20 %	15 %
<b>4. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag		20 %	15 %
<b>5. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag			15 %
<b>Endrate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	10 %	10 %	10 %

Tabelle 3: FFG Ratenschema

### 4.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung<sup>13</sup> und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

<sup>13</sup> Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortialpartner und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortialpartner
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

## 4.5 Wie verläuft ein Review?

Im Rahmen der Durchführung einer Kooperativen Technologieinitiative findet **mindestens ein verpflichtendes Review** mit (externen) ExpertInnen statt. Anzahl und Zeitpunkt der Reviews werden im Förderungsvertrag festgelegt. Die Reviews werden von der Abwicklungsstelle organisiert.

Der Ablauf der Reviews beinhaltet:

- die Vorbegutachtung von Zwischen- bzw. Endberichten durch (externe) ExpertInnen
- die Präsentation der Gesamtstrategie und der bisher erreichten Ergebnisse und Meilensteine der einzelnen F&E Vorhaben durch die FördernehmerInnen
- eine Diskussion zum Verlauf der F&E Vorhaben
- die abschließende Bewertung des Fortschrittes der Initiative inkl. allfälliger Auflagen bzw. Empfehlungen durch die externen ExpertInnen

## 4.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht bzw. per Post. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.



Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie z.B.: Namensänderung, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren etc.

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

#### **4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?**

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal 12 Monate verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

#### **4.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?**

Nach Ende der Projektlaufzeit überprüft die FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden: [ffg recht-finanzen kostenleitfaden](#)

## 5 ANHANG

---

### 5.1 Forschungskategorie Industrielle Forschung:

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- **Sofern** für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
  - Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
  - Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung in die Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Industrielle Forschung nahe:

- Kann ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse direkt kommerziell verwertet werden?
- Handelt es sich um planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten?
- Finden die Forschungsaktivitäten überwiegend in einer Laborumgebung bzw. im Labormaßstab statt?
- Ist ein hohes Forschungsrisiko vorhanden?
- Ist eine geringe technische Reife bzw. ein geringer Integrationsgrad vorhanden?
- Ist eine - auf die Branche bezogen - große zeitliche Entfernung zur Marktreife gegeben?
- Dienen Prototypen lediglich der Validierung von technischen Grundlagen und kann ausgeschlossen werden, dass der Bau von Prototypen über die Laborumgebung hinausgeht?
- Kann ausgeschlossen werden, dass ein Prototyp entwickelt wird, dessen Form, Gestalt, Maßstab, Funktionsweise, Bedienung und Herstellung dem Endprodukt bereits weitgehend ähnelt?

## 5.2 Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung:

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das kann auch umfassen:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Sofern das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zur Demonstration des Prototyps(-systems) in Einsatzumgebung. Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Experimentelle Entwicklung umfasst nicht routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Experimentelle Entwicklung nahe:

- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut, sodass neue erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. eine Neukombination des vorhandenen Wissens entsteht?
- Können routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen ausgeschlossen werden?
- Kann eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse oder des Endprodukts im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden? Ausnahme: Kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.
- Können Aktivitäten zur Markteinführung oder Serienüberleitung ausgeschlossen werden?

### 5.3 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels<sup>14</sup>) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

#### Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	<b>TRL 1</b> Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	<b>TRL 2</b> Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept
	<b>TRL 3</b> Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene
	<b>TRL 4</b> Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	<b>TRL 5</b> Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	<b>TRL 6</b> Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	<b>TRL 7</b> Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung
	<b>TRL 8</b> System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	<b>TRL 9</b> System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

Tabelle 4: Technology Readiness Levels

<sup>14</sup> Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs’: S.18: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0341:FIN:EN:PDF>

## 5.4 Meilensteine der Ausschreibung bis zur Startrate



Abbildung 1 Meilensteine der Ausschreibung